

vom Reichsministerialengut, formalrechtlich mit dem Thronfall endete und das Reichsgut zumindest in der Rechtstheorie wieder zur Verfügung des Nachfolgers im Reiche stand.

Von dieser Beschränkung der königlichen Verfügungsgewalt gab es drei Ausnahmetatbestände. So konnte der König Reichsgut an weibliche Angehörige *iure beneficiati ad dies vitae* überlassen, um sie damit über seinen Tod hinaus zu versorgen. Weiter war der König berechtigt, Reichskirchen Zuwendungen in Form von Seelgerätstiftungen zu machen. Der in der Rechtspraxis jedoch weitaus bedeutsamste Ausnahmetatbestand war, daß der König über Reichsgut mit Rechtswirkung über den Thronfall hinaus verfügen konnte, wenn dafür im Austausch gleichwertiges, bisher von Reichsguteigenschaft freies Gut *ad regnum* übertragen wurde. Hier waren wiederum zwei Tatbestände zu unterscheiden: die Überlassung auf Lebenszeit und die Überlassung in *proprium*. Bei der Überlassung auf Lebenszeit fiel der Besitz mit dem Tode des Berechtigten wieder an das Reich zurück. Mit der Überlassung in *proprium* dagegen wurde das Gut in der Regel aus dem weltlichen Reichsgutverband entlassen, es wurde gefreit. In jedem Fall aber bedurfte eine Verfügung über den Thronfall hinaus der königlichen Beurkundung.

Allein aber schon die Voraussetzung, daß gleichwertiges Tauschgut *ad regnum* zu gelangen hatte, mußte die Verfügung über Reichsgut *iure proprietario* auf den Austausch von Grundbesitz beschränken. Selbst unter den Ottonen und Saliern konnten Regalien auf unbestimmte Zeit nur Reichskirchen überlassen werden. Überlassungen an Reichskirchen aber führten lediglich zu strukturellen Verschiebungen innerhalb des Reichsguts.

Aber selbst wenn eine Verfügung über den Thronfall hinaus rechtlich zulässig war, konnte sie der König in der Mehrzahl der Fälle nicht allein von sich aus treffen, sondern bedurfte der Zustimmung.

So war zu Verfügungen über Königs- und Krongut die Zustimmung des *populus* erforderlich, repräsentiert durch seine und des Reiches Großen. Betraf die Verfügung Grundbesitz, so bedurfte es außerdem der Zustimmung der Königin, seit Otto I. nach der Kaiserkrönung 962 seiner Gemahlin Adelheid die Mitgewere am Königsgut zuerkannt hatte. Die Zustimmung der Großen und der Königin wurde in der Regel in Form der Intervention oder Rogation in den Urkundentext aufgenommen. Findet sich daher in einem Diplom die Intervention von geistlichen und weltlichen Großen vermerkt, so handelte es sich grundsätzlich um eine Verfügung über (materielles) Königsgut, wenn nicht aus den unmittel-